

# **Stadt Radolfzell am Bodensee**

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Radolfzell**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetz in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 05.07.2016 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Stadt Radolfzell betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind Einrichtungen mit den folgenden Betriebsformen:

1. Einrichtungen mit Regelgruppen mit maximal 32,5 Betreuungsstunden
2. Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten mit maximal 35 Betreuungsstunden
3. Einrichtungen mit Ganztagsbetreuung mit maximal 50 Betreuungsstunden
4. Kinderkrippen mit maximal 50 Betreuungsstunden

(2) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01. September und endet am 31. August.

#### **§ 3**

##### **Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Das Benutzungsverhältnis in den Kinderbetreuungseinrichtungen beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung. Die Aufnahme erfolgt durch Unterzeichnung des Aufnahmevertrages des Sorgeberechtigten. Im Aufnahmevertrag sind anzugeben:

- Name, Anschrift und Kontaktdaten der Sorgeberechtigten
- Name und Anschrift des aufzunehmenden Kindes
- Betreuungszeiten des Kindes in der Einrichtung

(2) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt, die wiederholte und

beharrliche Nichtbeachtung der in der Kindergartenordnung aufgeführten Pflichten der Sorgeberechtigten oder wenn das Verhalten des Kindes einer Förderung bedarf, die in der Einrichtung nicht geleistet werden kann. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter einer Wahrung von 4 Wochen anzukündigen.

(3) Das Benutzungsverhältnis der Kindertagesbetreuungseinrichtungen endet durch die Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten. Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Wechselt das Kind in die Schule, endet das Benutzungsverhältnis automatisch mit Beginn der Sommerferien der Kinderbetreuungseinrichtung.

## **§ 4**

### **Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.

(2) Die Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigt sich der Gebührensatz gemäß § 5 Abs. 2 auf 50 von Hundert.

(3) Die Gebühr für die Kinderbetreuungseinrichtungen wird für 11 Monate erhoben. Der August ist gebührenfrei. Für weitere Ferienzeiten, sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung ist die Gebühr zu entrichten.

## **§ 5**

### **Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührensschuldners leben und nach der gebuchten Benutzungszeit. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege berücksichtigt.

(2) Die Höhe der Gebührensätze ergeben sich aus dem beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Stadt Radolfzell unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehung/Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 2).

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten des Monats erhoben. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die vom Gemeinderat am 11.02.2014 beschlossenen Entgeltregelungen für die Kinderbetreuungseinrichtungen außer Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 06.07.2016

Der Oberbürgermeister:  
Martin Staab

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.